



Beitragsanpassung 2020 in der privaten *Pflegepflicht-* *versicherung*

In den letzten Jahren wurden die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich ausgeweitet. Davon haben viele Menschen profitiert – und werden es auch künftig, denn die Ansprüche jedes einzelnen Pflegebedürftigen sind gestiegen und auch die Zahl der Versicherten, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, hat sich erhöht.

Diese Verbesserungen verursachen Kosten, die von allen Pflegeversicherten durch höhere Beiträge finanziert werden müssen. Dies betrifft die soziale (gesetzliche) Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung in gleicher Weise, denn beide bieten die

gleichen Leistungen, die gesetzlich vorgegeben sind. In der privaten Pflegepflichtversicherung werden die Beiträge zum 01. Januar 2020 daher angepasst.

Die PBeaKK führt die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung“ – kurz: GPV – durch. Diese versendet bei Veränderungen im Versicherungsvertrag den neuen Versicherungsschein. Die Zustellung ist bereits Ende November 2019 erfolgt. In dem Anschreiben wurde Ihnen Ihr persönlicher Beitrag mitgeteilt.

GPV Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Beiträge für Studierende und Anwartschaften

Die Beiträge für Studierende erhöhen sich ab dem 01.01.2020	Euro
Der monatliche Beitrag für Studierende ab dem Wegfall der Beihilfeberechtigung	16,46

Die Beiträge zur Anwartschaftsversicherung erhöhen sich ab dem 01.01.2020	Euro
Der monatliche Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	7,27
Der monatliche Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	9,09

Beitragsbemessungsgrenze

Auch die Beitragsbemessungsgrenze wurde an die jährliche Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst. Sie ist die Grenze, oberhalb derer das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungs-

frei bleibt, und sie beeinflusst die Ermittlung des Höchstbeitrages, der sowohl in der sozialen als auch in der privaten Pflegepflichtversicherung gilt.

Die Höchstbeiträge erhöhen sich ab 01.01.2020	Euro
Der monatliche Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	57,18
Der monatliche Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	142,96

Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Eheleute in der privaten Pflegepflichtversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Begrenzung des Beitrages auf 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge profitieren. Dies ist der Fall, wenn mindestens ein Ehe-/Lebenspartner seit dem 01. Januar 1995 ununterbrochen in der privaten Pflegepflichtver-

sicherung versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe-/Lebenspartners 455 Euro im Monat nicht übersteigt (450 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung). Sollten Ihre Beiträge höher liegen, obwohl Sie die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns.